Bundesrat **Drucksache** **322/1/98**

18.05.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - Wo

zu **Punkt** der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der federführende **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Nr. 1 GrEStG)

   Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "1. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   "1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient,""

Ausgeliefert am 18. MAI 1998

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 1 GrEStG nicht auch Grundstücke umfaßt, die überwiegend zur Einnahmeerzielung genutzt werden. Unter die Steuerbefreiung fallen damit nur Grundstücke, die überwiegend hoheitlichen Zwecken dienen. Um Mißverständnisse über die Auslegung des Begriffs "hoheitlich" zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich negativ abgegrenzt. Die Beschränkung auf

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

öffentlich-rechtliche Aufgaben dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Rechtsauffassung.

B

2. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 4 des Grundgesetzes als besonders eilbedürftig zu bezeichnen, da das Gesetz bereits am 1. Juli 1998 in Kraft treten soll.

C

3. Der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in unveränderter Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen.